Nummer 54 Dienstag, 5. März 1918 142. Jahrgang

Darmstädter Zeitung

Die Darmstädter Zeitung erscheint täglich (außer Sonn- und Feiertags) und kostet in Darmstadt vierteljährlich M. 3—; mit Bringerlohn M. 3.90; bei den Postanstalten vierteljährlich M. 3.50, monatlich M. 1.17, ohne Bestellgebühr. Verantwortung für Aufnahme von Anzeigen an bestimmten Tagen wird nicht übernommen. — Bankkonto: Bank für Handel und Industrie. Schriftleitung: Wilhelminenstr. 8, Erdgeschoß. Fernspr. 2596

Oberleitung: Hofrat Dr. Klaus Buschmann

Anzeigen-Preis: Der Raum der 6gespaltenen Kleindruckzeile 25 Pfg., der 3gespaltenen Kleindruckzeile 60 Pfg., für Anzeigen hiesiger Geschäfte 15 Pfg. für die 6gespaltene, 35 Pfg. für die 3gespaltene Kleindruckzeile. Familien-Anzeigen erhalten Preisermäßigung. Bei Konkurs oder gerichtlicher Beitreibung fällt jede Ermäßigung weg. — Geschäftsstelle (Annahme für Anzeigen): Rheinstraße 15. Geschäftsstunden 8—1 u. 2—6 Uhr. Fernspr. 80

Verlag: Großherzoglicher Staatsverlag

Zeitungsschluß vormittags 11 Uhr. ~ Der Nachdruck und die Weiterverbreitung unserer Aufsätze und Eigenmeldungen sind nur mit deutlicher Quellenangabe »Darmst. Ztg.« gestattet

Der Friedensvertrag mit Rußland

Der gestrige deutsche Abendbericht

W.B. Berlin, 4. März, abends. (Amtlich.)

Von den Kriegsschauplätzen nichts Neues.

Die Rumänen haben unsere Waffenstillstandsbedingungen angenommen.

Der österreich.-ungarische Tagesbericht

W.B. Wien, 4. März. Amtlich wird verlautbart:

An der italienischen Front keine besonderen Ereignisse.

In Podolien schreiten die Operationen erfolgreich vorwärts. An Beute wurden bisher über 770 Geschütze, über 1100 Maschinengewehre und eine weitere große Menge an Kriegsmaterial aller Art eingebracht.

Der Chef des Generalstabs.

Der türkische Tagesbericht

W.B. Konstantinopel, 2. März. Tagesbericht. Außer Patrouillenfeldgefechten an der Palästinafront nichts besonderes.

Der bulgarische Tagesbericht

W.B. Sofia, 4. März. Generalstabsbericht vom 3. März: An der Mazedonischen Front, westlich des Ochrida-Sees, brachten nach Handgemenge unsere Patrouillen Gefangene von den Truppen Essads ein. In der Gegend östlich von Bitolia, östlich der Cerna und im Wardar-Tale war die beiderseitige Artillerietätigkeit lebhaft. Südlich von Gevgheli drangen unsere Erkundungsabteilungen bis in die feindlichen Linien vor und brachten Gefangene Franzosen zurück. An der Dobrudschafront Waffenstillstand.

Der Friedensvertrag mit Rußland

W.B. Brest-Litowsk, 3. März. Der politische Hauptvertrag, der heute unterzeichnet werden soll, lautet:

Friedensvertrag zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland andererseits.

Da Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und die Türkei einerseits und Rußland andererseits übereingekommen sind, den Kriegszustand zu beenden und die Friedensverhandlungen möglichst rasch zum Ziele zu führen, wurden zu Bevollmächtigten ernannt: Von der Kaiserlich Deutschen Regierung: der Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Kaiserlicher Wirklicher Geheimer Rat Herr Richard von Kühlmann, der Kaiserliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Herr Dr. von Rosenberg, der Königlich Preußische Generalmajor Hoffmann, Chef des Generalstabes des Oberbefehlshabers Ost, der Kapitän zur See Horn.

Von der K. u. K. gemeinsamen österreichisch-ungarischen Regierung: der Minister des Kaiserl. und des Königl. Hauses und des Aeußern, Seiner K. u. K. Apostolischen Majestät Geheimer Rat Ottokar Graf Czernin von und zu Chudenitz, der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter Seiner K. u. K. Apostolischen Majestät Geheimer Rat Herr Kajetan Merey von Kapos-Mere, der General der Infanterie Seiner K. u. K. Apostolischen Majestät Geheimer Rat Herr Maximilian Ofiersteis von Waasany. Von der Königlich Bulgarischen Regierung: der Königlich außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister in Wien, Andrea Toschess, der Oberst im Generalstabe, Königlich Bulgarischer Militärbevollmächtigter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Flügeladjutant Seiner Majestät des Königs der Bulgaren, Peter Gantschew, der Königlich Bulgarische erste Legationssekretär Dr. Theodor Anastasoff. Von der Kaiserlich Osmanischen Regierung: Seine Hoheit Ibrahim Hakki Pascha, ehemaliger Großwesir und Mitglied des ottomanischen Senats, bevollmächtigter Botschafter Seiner Majestät des Sultans in Berlin, Seine Exzellenz General der Kavallerie, Generaladjutant Seiner Majestät des Sultans bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Zeki Pascha.

Von der russischen föderativen Sowjets-Republik: Grigori Jakowlewitsch Sokolnikow, Mitglied des Zentral-Exekutivausschusses der Räte der Arbeiter-, Soldaten- und Bauerndeputierten, Lew Mikailowitsch Karachan, Mitglied des Zentral-Exekutivausschusses der Räte der Arbeiter-, Soldaten- und Bauerndeputierten, Georgi Wassiljewitsch Tschitscherin, Gehilfe des Volkskommissars für auswärtige Angelegenheiten, Grigori Iwanowitsch Petrowsky, Volkskommissar für innere Angelegenheiten.

Die Bevollmächtigten sind in Brest-Litowsk zu Friedensverhandlungen zusammengetreten und haben sich nach Vorlegung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Bestimmungen geeinigt.

Artikel I

Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und die Türkei einerseits und Rußland andererseits erklären, daß der Kriegszustand zwischen ihnen beendet ist. Sie sind entschlossen, fortan in Frieden und Freundschaft mit einander zu leben.

Artikel II

Die vertragschließenden Teile werden jede Agitation oder Propaganda gegen die Regierung oder gegen die Staats- und Heereseinrichtungen des anderen Teiles unterlassen. Die Verpflichtung gilt, soweit sie Rußland obliegt, auch für die von den Mächten des Vierbundes besetzten Gebiete.

Artikel III.

Die Gebiete, die westlich der zwischen den vertragschließenden Teilen vereinbarten Linie liegen und zu Rußland gehören, werden der russischen Staatshoheit nicht mehr unterstehen. Die vereinbarte Linie ergibt sich aus der diesem Friedensvertrag als wesentlicher Bestandteil beigefügten Karte (Anlage 1). Die genannte Festlegung der Linie wird durch eine deutsch-russische Kommission erfolgen. Den in Rede stehenden Gebieten werden aus der ehemaligen Zugehörigkeit zu Rußland keinerlei Verpflichtungen gegenüber Rußland erwachsen. Rußland verzichtet auf jede Einmischung in die inneren Verhältnisse dieser Gebiete. Deutschland und Oesterreich-Ungarn beabsichtigen, das künftige Schicksal dieser Gebiete im Benehmen mit deren Bevölkerung zu bestimmen.

Artikel IV

Deutschland ist bereit, sobald der allgemeine Frieden geschlossen und die russische Demobilmachung vollkommen durchgeführt ist, das Gebiet östlich der im Artikel III Absatz 1 bezeichneten Linie zu räumen, soweit nicht Artikel VI anders bestimmt. Rußland wird alles in seinen Kräften Stehende tun, um die alsbaldige Räumung der armenischen Provinzen und ordnungsmäßige Rückgabe an die Türkei sicherzustellen. Die Bezirke Erdehan, Kars und Batum werden gleichfalls ohne Verzug von den russischen Truppen geräumt. Rußland wird sich in die Neuordnung der staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Verhältnisse dieser Bezirke nicht einmischen, sondern überläßt es der Bevölkerung dieser Bezirke, die Neuordnung im Einvernehmen mit den Nachbarstaaten, namentlich der Türkei, durchzuführen.

Artikel V.

Rußland wird die völlige Demobilmachung seines Heeres einschließlich der von der jetzigen Regierung neugebildeten Heeresteile unverzüglich durchführen. Ferner wird Rußland seine Kriegsschiffe entweder in russische Häfen überführen und dort bis zum allgemeinen Friedensschluß belassen oder sofort desarmieren. Die Kriegsschiffe der mit den Mächten des Vierbundes in Kriegszustand verbleibenden Staaten werden, soweit sie sich in dem russischen Machtbereich befinden, wie die russischen Kriegsschiffe behandelt werden. Das Sperrgebiet im Eismeer bleibt bis zum allgemeinen Friedensschluß bestehen. In der Ostsee und, soweit die russische Macht reicht, im Schwarzen Meer wird sofort mit der Wegräumung der Minen begonnen. Die Handelsschiffahrt in diesen Seegebieten ist frei und wird sofort wieder aufgenommen. Zur Festlegung der näheren Bestimmungen, namentlich zur Bekanntgabe der gefahrlosen Wege für die Handelsschiffe werden gemischte Kommissionen eingesetzt. Die Schiffahrtswege sind dauernd von treibenden Minen frei zu halten.

Artikel VI.

Rußland verpflichtet sich, sofort Frieden mit der ukrainischen Volksrepublik zu schließen und den Friedensvertrag zwischen diesem Staate und den Mächten des Vierbundes anzuerkennen. Das ukrainische Gebiet wird unverzüglich von den russischen Truppen und der russischen Roten Garde geräumt. Rußland stellt jede Agitation oder Propaganda gegen die Regierung oder die öffentlichen Einrichtungen der ukrainischen Volksrepublik ein. Estland und Livland werden gleichfalls ohne Verzug von den russischen Truppen und der russischen Roten Garde geräumt. Die Ostgrenze Estlands läuft im allgemeinen dem Newafluß entlang, die Ostgrenze Livlands verläuft im allgemeinen durch den Peipussee, den Pskowschen See bis zu dessen Südwestecke, dann über den Lubanschen See in Richtung Livenhof an der Düna. Estland und Livland werden von einer deutschen Polizeimacht besetzt, bis dort die Sicherheit durch eigene Landeseinrichtungen gewährleistet und die staatliche Ordnung wiederhergestellt ist. Rußland wird alle verhafteten oder verschleppten Bewohner Estlands und Livlands sofort freilassen und gewährleistet sichere Rückkehr aller verschleppten Estländer und Livländer. Auch Finnland und die Alandsinseln werden alsbald von den russischen Truppen und der russischen Roten Garde, die finnischen Häfen von der russischen Flotte und den russischen Seestreitkräften geräumt. Solange Eis die Ueberführung der russischen Kriegsschiffe in russische Häfen ausschließt, werden auf den Kriegsschiffen nur schwache Kommandos zurückbleiben. Rußland stellt jede Agitation oder Propaganda gegen die Regierung oder die öffentlichen Einrichtungen Finnlands ein. Die auf den Alandsinseln angelegten Befestigungen sind sobald als möglich zu entfernen. Ueber die dauernde Nichtbefestigung dieser Inseln, sowie über ihre sonstige Behandlung in militärischer und schiffahrtstechnischer Hinsicht ist ein besonderes Abkommen zwischen Deutschland, Rußland, Finnland und Schweden zu treffen. Es besteht Einverständnis darüber, daß hierzu auf Wunsch Deutschlands auch andere Anliegerstaaten der Ostsee hinzugezogen werden können.

Artikel VII.

Von der Tatsache ausgehend, daß Persien und Afghanistan freie und unabhängige Staaten sind, verpflichten sich die vertragschließenden Teile, die politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit und die territoriale Unversehrtheit dieser Staaten zu achten.

Artikel VIII.

Die beiderseitigen Kriegsgefangenen werden in ihre Heimat entlassen. Die Regelung der hiermit zusammenhängenden Fragen erfolgt durch die im Artikel XII vorgeschriebenen Einzelverträge.

Artikel IX.

Die vertragschließenden Teile verzichten gegenseitig auf den Ersatz ihrer Kriegskosten, d. h. der staatlichen Aufwendungen für die Kriegführung sowie auf den Ersatz der Kriegsschäden, d. h. derjenigen Schäden, die ihnen und ihren Angehörigen in den Kriegsgebieten durch militärische Maßnahmen mit Einschluß aller in Feindesland vorgenommenen Requisitionen entstanden sind.

Artikel X.

Die diplomatischen und konsularischen Beziehungen zwischen den vertragschließenden Teilen werden sofort nach der Ratifikation des Friedensvertrages wieder aufgenommen. Wegen der Zulassung der beiderseitigen Konsuln bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten.

Artikel XI.

Für die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Mächten des Vierbundes und Rußland sind die in Anlagen 2 bis 5 enthaltenen Bestimmungen maßgebend, und zwar Anlage 2 für die deutsch-russischen, Anlage 3 für die österreichisch-ungarisch-russischen, Anlage 4 für die bulgarisch-russischen und Anlage 5 für die türkisch-russischen Beziehungen.

Artikel XII.

Die Herstellung der öffentlichen und privaten Rechtsbeziehungen, der Austausch der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, die Amnestiefrage sowie die Frage der Behandlung der in die Gewalt des Gegners gefallenen Handelsschiffe werden in Einzelverträgen mit Rußland geregelt, welche einen wesentlichen Bestandteil des gegenwärtigen Friedensvertrages bilden.

Artikel XIII.

Bei Auslegung dieses Vertrages sind für die Beziehungen zwischen Deutschland und Rußland der deutsche und russische Text, für die Beziehungen zwischen Oesterreich-Ungarn und Rußland der deutsche, ungarische und russische Text, für die Beziehungen zwischen Bulgarien und Rußland der bulgarische und russische Text, für die Beziehungen zwischen der Türkei und Rußland der türkische und russische Text maßgebend.

Artikel XIV.

Der gegenwärtige Friedensvertrag wird ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen tunlichst bald in Berlin ausgetauscht werden. Die russische Regierung verpflichtet sich, den Austausch der Ratifikationsurkunden auf Wunsch einer der Mächte des Vierbundes innerhalb zwei Wochen vorzunehmen. Der Friedensvertrag tritt, soweit nicht seine Artikel, Anlagen oder Zusatzverträge anders bestimmen, mit seiner Ratifikation in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag eigenhändig unterzeichnet.

Ausgefertigt in fünffacher Urschrift in Brest-Litowsk.

3. März 1918.

(Folgen Unterschriften.)

Wie das Wolffsche Telegraphenbureau weiter meldet, sind handelspolitische Fragen, auf die sich Artikel XI bezieht, nach den Forderungen des deutschen Ultimatums und analog dem ukrainischen Vertrage geordnet. Die rechtspolitischen Vereinbarungen entsprechen im wesentlichen den Vorschlägen, die auf Grund des Ultimatums von deutscher Seite in der ersten Sitzung unterbreitet worden sind.

W.B. Berlin, 4. März. Seine Majestät der Kaiser und König haben anläßlich des Friedens mit Rußland zu flaggen befohlen.

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT
http://tudigit.ulb.tu-darmstadt.de/show/Za-90-1918/0255
Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt